

Stellungnahme der Österreichischen Universitätenkonferenz

zum

Verordnungsentwurf über die verpflichtende Studienberatung vor der erstmaligen Zulassung zu einem Universitätsstudium – Studienberatungsverordnung (GZ. BMWF-52.220/0008-I/6/2011)

September 2011

Die Österreichische Universitätenkonferenz lehnt den vorliegenden Verordnungsentwurf zur verpflichtenden Studienberatung bei erstmaliger Zulassung zu einem Universitätsstudium vehement ab, da an seiner Sinnhaftigkeit und seinem Nutzen – aus noch anzuführenden Punkten – gezweifelt wird. Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass es in puncto Zugang einer gesamtheitlichen Lösung für die österreichischen Universitäten bedarf und keines Stückwerkes.

Kritisch gesehen wird das **bürokratische und nicht zweckmäßige Vorgehen des Ministeriums** in dieser Angelegenheit. Anstelle die Universitäten danach zu fragen, was gebraucht und wo Unterstützung gefragt wäre, wird durch das derzeitige Vorgehen nur dem Gesetz genüge getan. Die Universitätenkonferenz regt anstelle dessen einen **problemorientierten Zugang** an, in dem Studienberatung bedarfsorientiert gestaltet wird. Das heißt, auf Universitäten, Studienwerber/innen und ihre Bedürfnisse sollte als Adressatinnen/en eingegangen werden.

Da der derzeitige Entwurf die bereits stattfindenden Beratungsaktivitäten der Universitäten nicht berücksichtigt, besteht die Befürchtung, dass die angestrebte Informationsweise (ausgelagerte Beraterfirmen) zu **doppeltem Aufwand** führen wird. Die Informationsangebote der Universitäten werden stetig strukturell und institutionell verbessert, jedoch werden Universitäten derzeit keine zusätzlichen Gelder für ihre Beratungsservices und Aktivitäten zur Verfügung gestellt. Anstelle dessen werden eine **Kommerzialisierung der Studienberatung** und ein Hineinfließen der Gelder in diese Beratermärkte vorgeschlagen. Diese Vorschläge werden als nicht zielführend erachtet.

Die Universitätenkonferenz begrüßt eine **Pluralität von Beratungseinrichtungen**, jedoch sollten diese entweder an Schulen angesiedelt sein, oder von der ÖH, von der Universität oder anderen geeigneten Stellen durchgeführt werden. Die Universitäten als Studienanbieter von Studienbersaterservices auszuschließen, wird als nicht akzeptabel gesehen, da insbesondere sie die Studienspezifika und den Arbeitsmarkt von Absolventinnen und Absolventen kennen.

Das Gesetz gibt ein aus unserer Sicht sehr präskriptiver Weise eine **verpflichtende Beratung** vor. Eine sinnvolle Beratung sollte allerdings passgenau sein und nicht nur eine formale Übung, die Geld kostet, da sich das Instrument somit sehr schnell unterhöhlen könnte.

Dass eine Beratung von 2 x 45 Minuten pro Person in einem Kurs von ca. 20 Personen für eine gut informierte Studienentscheidung genügen sollte, wird stark bezweifelt. Negativ gesehen wird der hohe administrative Aufwand und Formalismus (vorliegende Formular, Motivationsschreiben etc.).

Ein **Motivationsschreiben**, das einerseits vom Studienwerber geliefert werden muss, andererseits jedoch mit keinerlei Bewertung und Feedback verbunden ist, erscheint überflüssig. Motivationsschreiben sind nur in Verbindung mit persönlichen Gesprächen und eventuell anderen Aufnahmekriterien sinnvoll, die von den Universitäten inhaltlich selbst zu gestalten sind. Die geforderten Angaben von persönlichen Daten und Motiven über die Studienwahl etc. werden als nicht kompatibel mit dem Datenschutz gesehen (Grundrechte).

Der Umgang mit ausländischen Studierenden (insbesondere aus Drittstaaten), die laut derzeitigem Vorschlag ebenfalls eine Studienberatung in Österreich (z.B. am AMS von bedingt im Hochschulbereich versierten Personen) in Anspruch nehmen müssen, gleicht einer Schikane und einem grenzenlosen Formalismus. Im Sinne der Internationalisierungsbestrebungen, die mitunter auch vom Ministerium für Wissenschaft und Forschung verfolgt werden, wird dieser Vorschlag als Diskriminierung der österreichischen Hochschullandschaft wahrgenommen, dessen einziges Ziel sein kann, ausländische Studierende von österreichischen Universitäten fernzuhalten. Allenfalls sollten geeignetere Regelungen für ausländische Studierende erarbeitet werden, jedoch sind in diesem Fall Fachleute von Universitäten heranzuziehen.

Fazit: Wir empfehlen den Verordnungsentwurf grundlegend, nach den Bedürfnissen der Adressatinnen und Adressaten, zu überarbeiten und bieten gerne unsere Expertise an. Der vorliegende Verordnungsentwurf wird jedoch abgelehnt.



Univ.Prof. Dipl.-Ing. Dr. Hans Sünkel
Präsident